

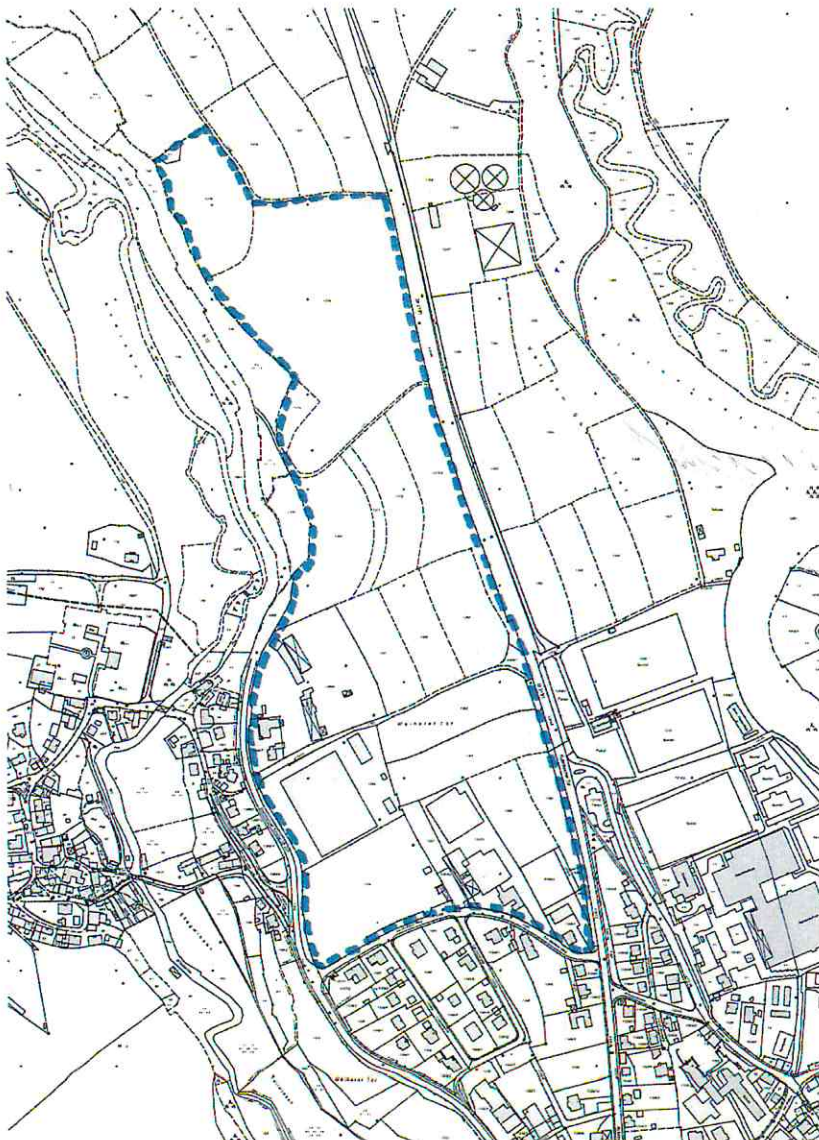
Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Hollfeld
„Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“
2. (vereinfachte) Änderung
„Textliche Festsetzungen“ - Ergänzung



10. Sendeanlagen

Hochfrequente stationäre Sendeanlagen (für Mobilfunk) sind unzulässig.

Räumlicher Geltungsbereich:



Stand: 24.11.2015

Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke

1. Der Stadtrat Hollfeld hat in der Sitzung vom 24.09.2013 die zweite (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der zweiten (vereinfachten) Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.11.2015 hat mit Schreiben vom 27.11.2015 bis 15.01.2016 stattgefunden.
3. Der Entwurf der zweiten (vereinfachten) Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.11.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2015 bis 22.01.2016 öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Hollfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2016 die zweite (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.11.2015 als Satzung beschlossen.

Hollfeld, den 16.03.2016

(Siegel)

Barwisch
Erste Bürgermeisterin



5. Der Satzungsbeschluss zur zweiten (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" wurde am 31.03.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.
Die zweite (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Hollfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Hollfeld, den 01.04.2016

(Siegel)

Barwisch
Erste Bürgermeisterin

